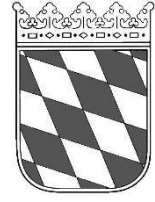




# Landratsamt Landsberg am Lech

## Wasserrecht und Naturschutz



Az.: 6421-62.1/30 Ra

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für das  
Zutagefördern von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus den Brunnen I und II  
Schwabhausen**

**Antragsteller:**

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Pöringer Gruppe  
Weilheimer Str. 2  
86932 Pürgen**

**Betroffenes Grundstück:**

**Fl. Nrn. 240/1 und 200/1, Gemarkung Schwabhausen der Gemeinde Weil,  
Landkreis Landsberg am Lech**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe hat Antrag auf die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Schwabhausen der Gemeinde Weil sowie ab geplanten Anschluss zum Teil der Deckung des Bedarfs des Zweckverbandes gestellt.

Das Verfahren hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird, da die Brunnen bereits seit Jahrzehnten für die Trinkwassergewinnung genutzt wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio m<sup>3</sup> ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall werden aus den Brunnen insgesamt 70.000-120.000 m<sup>3</sup> gefördert, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet Wasserrecht, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 08.03.2022

Landratsamt Landsberg am Lech

**gez.**

Regina Rapp

Verwaltungsamtmann